

Ausfertigung

AMTSGERICHT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

- Familiengericht -

Postfach 11 40, 78001 Villingen-Schwenningen

Niedere Straße 94, 78050 Villingen-Schwenningen

Telefon: 0 77 21/2 03-0

Telefax: 0 77 21/2 03-1 75

F 258/99 (SO EA)

VEREINBARUNG

vom 18.07.2000

In Sachen

-ANWALTSKANZLEI-

21. JULI 2000

eingegangen

[REDACTED] Villingen-Schwenningen

- Antragstellerin/Mutter -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] Villingen-Schwenningen
Gz.: 380/99 K/A

gegen

[REDACTED] Villingen-Schwenningen

- Antragsgegner/Vater -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
Villingen-Schwenningen Gz.: 18/00S02 A

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

Nach einer Unterbrechung schließen die Parteien folgende

Vereinbarung

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder [REDACTED] geboren am 18.01.1994 und [REDACTED] geboren am 06.06.1995 der Antragstellerin/Mutter zusteht.

Die Kinder leben ab sofort im Haushalt der Antragstellerin/Mutter.

2. Der Antragsgegner/Vater ist berechtigt, die Kinder [REDACTED] geboren am 18.01.1994 und [REDACTED] geboren am 06.06.1995 zur Ausübung des Umgangsrechtes an jedem zweiten Wochenende von Freitag 16.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr zu sich zu nehmen, erstmals am Wochenende 15. bis 17. September 2000, und dann im 14-tägigen Rhythmus.

3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die unter Ziffer 2 genannte Umgangsregelung für die jeweiligen Schulferienzeiten keine Gültigkeit hat, soweit die Parteien mit den Kindern jeweils in Urlaub fahren, wobei diesbezüglich jeweils Sonderregelungen getroffen werden. Eine einvernehmliche Ferienregelung besteht für die Sommerferien 2000 bereits.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Ferienregelungen grundsätzlich ein viertel Jahr vorher zu treffen sind.

4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass anstelle eines ausgefallenen Umgangstermins das nachfolgende Wochenende tritt. Beide Elternteile haben sich jeder Beeinflussung der Kinder gegen den anderen Elternteil zu enthalten. Jeder Elternteil hat Hinderungsgründe für das Umgangsrecht, zum Beispiel Krankheit, dem anderen rechtzeitig vor dem Termin anzuzeigen.

Vorgespielt und genehmigt.